

Satzung des Vereins Regenbogen e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Regenbogen, Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher.
- (2) Er hat den Sitz in Rottweil
- (3) Er ist in das Vereinregister beim Amtsgericht in Rottweil eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Betreibung von zwei integrativen Kindertagesstätten. Ebenso hat der Verein die Aufgabe notwendige Einrichtungen für Wochenend- und Ferienbetreuung behinderter Kinder und Jugendlicher zu schaffen und zu unterhalten.
- (3) Der Verein spricht die Öffentlichkeit für seine Aufgaben an. Er ist bestrebt, für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen behinderter Kinder und Jugendlicher vor allem im Freizeitbereich zu werben, sowie Mitglieder zu gewinnen und Mittel für seine Tätigkeit zu sammeln.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Aufgaben des Vorstandes sind die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens der 1. und 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, um den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherigen als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Verbundes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an einen Träger der freien Jugendhilfe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes bestimmt, ist der letzte Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) Liquidator. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.